

# Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich

Notar Dr. Wolfgang Reetz, Köln

## A. Grundlagen

### ***I. Vereinbarungsfreiheit (§ 6 Abs. 1 S. 1)***

VersAusglG fördert und privilegiert privatautonome Vereinbarungen und erweitert die Dispositionsbefugnis der Ehegatten; Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich sind „grundsätzlich erwünscht“

BGH NJW 2014, 1101 = FamRZ 2014, 629

In einer gelebten, **partnerschaftlichen Doppelverdiener Ehe** müssten die Eheleute die Unzulässigkeit oder auch nur das Erschweren einer von ihnen gewünschten Ausschlussvereinbarung und eine ihrem frei gebildeten Vertragswillen widersprechende Zwangsteilhabe an den Anrechten des wirtschaftlich erfolgreicherer Ehegatten als staatliche Bevormundung empfinden.

### ***II. Abschlussbefugnis; vorsorgende und scheidungsnahe Ehegattenvereinbarung***

#### **1. Abschlussbefugnis der Ehegatten**

#### **2. Ehevertrag und scheidungsnahe Vereinbarung**

- vorsorgender Ehevertrag
- Krisen-Ehevertrag
- Getrenntleben- oder einer Scheidungsvereinbarung

(ggfs. Scheidungsfolgenvereinbarung)

### ***III. Zeitpunkt des Zustandekommens***

- vor Eheschließung;
- jederzeit während der Ehe;
- während oder zu Beginn des Getrenntlebens (mit oder ohne konkrete Scheidungsabsicht);
  - als Teil einer „Getrenntlebenvereinbarung“;
  - in einer konkreten Krise der Ehe (sog. „Krisen-Ehevertrag“),
  - bei konkreter Scheidungsabsicht („Scheidungsvereinbarung“),
- vor und auch nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich (einzelanrechtsbezogen), ggf. in der Rechtsmittelinstanz;

- nach Rechtskraft der Scheidung, wenn und solange das Familiengericht über den Wertausgleich auch nur einzelner Anrechte noch nicht rechtskräftig entschieden hat, über diese Anrechte (zB im abgetrennten Verfahren nach § 140 FamFG),
- nach rechtskräftiger Entscheidung über den Wertausgleich bei Scheidung, soweit Anrechte nach Scheidung schuldrechtlich auszugleichen sind (§ 224 Abs. 4 FamFG iVm § 19);
- nach rechtskräftiger Entscheidung im Änderungsverfahren nach § 51;
- nach rechtskräftiger Entscheidung im Abänderungsverfahren nach § 225 FamFG, § 32 in Bezug auf das abzuändernde Anrecht,
- nach rechtskräftiger Entscheidung zur Abwendung oder Kompensation eines Verfahrens nach § 225 FamFG.

#### ***IV. Aufhebung und Änderung bestehender Vereinbarungen***

Sperrwirkung des § 224 Abs. 3 FamFG

#### ***V. Bedingungen, Befristungen und Rücktrittsvorbehalte***

- Bedingungen, Befristungen (Zeitbestimmungen; §§ 158, 163) und Rücktrittsvorbehalte sind im Rahmen von vertraglichen Regelungen weithin übliche Gestaltungspraxis
- Rückabwicklungsvereinbarung
- Rücknahme des Scheidungsantrags

#### ***VI. Willensmängel, Auslegung und Geschäftsgrundlage***

### **B. Regelbeispiele nach Abs. 1 S. 2 Nr. 1–3**

#### ***I. Grundlagen***

##### **1. Bedeutung der Regelbeispiele**

##### **2. Geeignetheit von Kapitalwertangaben und Parität von Nominalwerten**

##### **a) Kapitalwertangaben der Versorgungsträger und Ehegattenvereinbarungen**

##### **aa) Ausgangslage**

Fehlvorstellungen

- zur Aussagekraft nominaler Wertangaben von Anrechten
- zur Parität bzw. Äquivalenz bei der Verwendung als Verrechnungsposten

##### **bb) Tauglichkeit des „korrespondierenden Kapitalwerts“**

„Einkaufs- oder Beitrittswert“ nach § 47 Abs. 2–5



- Berücksichtigung **wertbildender Faktoren** (vgl. § 47 Abs. 6)

BGH FamRZ 2015, 697 = NZFam 2016, 364 mAnm Voucko-Glockner

**BGH** hat bei der Wertermittlung von Anrechteteilen, die der Beschränkung des Versorgungsausgleichs nach § 27 unterfallen, die jeweils für diese Anrechte zu bestimmende „Hilfsgröße“, also den korrespondierenden Kapitalwert zugrunde gelegt. Faktisch hat der XII. Senat damit eine **Verrechnung von Anrechten nicht gleicher Art** auf der Basis der speziell für jedes dieser Anrechte bestimmten „Einkaufswerte“ nach § 47 Abs. 3–5 für unbedenklich iSd des Halbteilungsgrundsatzes erachtet; dem steht ausdrücklich auch § 47 Abs. 6 nicht entgegen.

- **Hinweis- und Belehrungspflicht.**

### cc) Fehlende Äquivalenz von Nominalwertangaben

Bei **Gegen- und Kompensationsleistungen** (außerhalb von Anrechten gleicher Art)

- Bruttowerte
- Nettowerte
- nachgelagerten Besteuerung
- Sozialversicherungspflicht im Bereich Kranken- und Pflegeversicherung

#### **Formulierungsvorschlag: Belehrung zur „Parität von Nominalwerten“**

*Der Notar hat darauf hingewiesen, dass Rentenzahlungen aus Altersvorsorgeanrechten, auch solchen, die ganz oder teilweise durch den Versorgungsausgleich erlangt werden, anders als Leistungen aus der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten (zB bare Geldzahlungen, Zugewinn, Übertragung von Bruchteilsmitteigentum etc), ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbezugs der sog. „nachgelagerten Besteuerung“ unterliegen können. Zusätzlich können solche Rentenzahlungen der Sozialversicherungspflicht unterfallen; dies gilt beispielsweise für Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung. Die sich hieraus ergebende Ungleichbehandlung scheidungsbezogener Leistungen nehmen wir für die Vereinbarungen nach dieser Urkunde in Kauf; sie soll nicht bewertet und nicht einberechnet werden.*

### b) Abwägungsgesichtspunkt: Versorgungssicherheit im Alter

#### **Formulierungsvorschlag: Tragweitenbelehrung zur Alterssicherungsfunktion des Versorgungsausgleichs ua**

*(1) Der Notar hat uns über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, die rechtliche Tragweite des gänzlichen oder teilweisen Ausschlusses und die Folgen für die soziale, insbesondere die Alterssicherung nach einer Scheidung belehrt. Es ist uns bekannt, dass bei Wirksamkeit der Vereinbarungen die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten nicht oder nicht vollständig zwischen uns geteilt werden. Zur Durchführung dieser Vereinbarung bedarf es zudem einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über den Wertausgleich nach Maßgabe dieser Urkunde.*

*(2) Der Notar hat darüber belehrt, dass der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert, die monatliche Rente oder andere Angaben von Versorgungsträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Dies gilt erst recht für einen Vergleich mit Werten außerhalb des Versorgungsausgleichs (zB Zugewinn, andere Herauszahlungsbeträge). Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und*



*Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist – wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht – die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.*

*(3) Die Beteiligten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere zur monatlichen Rente (**oder**: zum korrespondierenden Kapitalbetrag etc), bei ihrer vertraglichen Vereinbarung zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/ oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben.*

## **II. Einbeziehung in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse (Abs. 1 S. 2 Nr. 1)**

### **1. Ausgangslage**

„Vermögensregelung“ oder „Cross-Over-Vereinbarung“

Regelbeispiel nach Abs. 1 S. 2 Nr. 1 umfasst die Einbeziehung

- des **Zugewinnausgleichs**;
- des sonstigen Vermögensausgleichs bei Beendigung der Ehe, beispielsweise:
- des **Gesamtschuldner(innen)ausgleichs**;
- der Auseinandersetzung über Bruchteilsmiteigentum (zB Scheidungsimmoblie, Familienheim);
- die Auseinandersetzung über **Haushaltsgegenstände**;
- die Auseinandersetzung gemeinsamer **Konten**;
- die Auseinandersetzung von **Versicherungen**;
- die Regelung gemeinsamer Verbindlichkeiten im Außenverhältnis;
- die Abwicklung eines ehelichen **Kooperationsverhältnisses**;
- die Auseinandersetzung einer **Ehegatten-Innengesellschaft**;
- die Rückabwicklung oder der Ausgleich **unbenannter (ehebedingter) Zuwendungen**
- ausnahmsweise die Einbeziehung des **nachehelichen Unterhalts** (zB als Abfindung nach § 1585 Abs. 2 BGB)

### **2. „Vorsorgende“ Vereinbarungen nach Abs. 1 S. 2 Nr. 1**

### **3. Praxisbeispiele zur Einbeziehung in Vermögensregelungen**

#### **a) Zugewinnausgleichsforderung**

**Praxishinweis:** Aus einer notariellen Urkunde sollten sich die verrechenbaren Ansprüche eindeutig und klar ergeben; die Höhe der Zugewinnausgleichsforderung sollte endgültig und unanfechtbar zwischen Ehegatten festgestellt werden. Die Einbeziehung vermögensrechtlicher Ansprüche des Nebengüterrechts ist sinnvoll. Die Abänderbarkeit der Regelungen zum Versorgungsausgleich (§ 227 Abs. 2 FamFG) sollte wegen des synallagmatischen Zusammenhangs der verschiedenen „Rechnungsposten“ ausgeschlossen werden. Wegen der vollkommen unterschiedlichen Bedeutung von Wertangaben sind klare Hinweise und Belehrungen erforderlich



## **b) Kombination: „Scheidungsimmobilie“, Schuldübernahme, Zugewinnausgleich, Unterhaltsabfindung**

**Praxishinweis:** Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts nach § 224 Abs. 3 FamFG können Vorleistungssituationen entstehen.

**Fall:** Die Ehe von M und F ist gescheitert; der Scheidungsantrag zugestellt (= Ehezeitende). Sie sind Miteigentümer zu je 1/2 eines Einfamilienhauses im Wert von 250.000,00 EUR, das erstrangig mit einer Finanzierungsgrundschuld iHv 240.000,00 EUR zum Erwerb der Immobilie belastet ist; die Grundschuld valutiert noch mit 40.000,00 EUR. Beide Ehegatten sind gesamtschuldnerisch gebundene Darlehensnehmer, haben ein entsprechendes abstraktes Schuldversprechen abgegeben und sind Vertragspartner der Sicherungsabrede. M schuldet F unstreitigen Zugewinnausgleich (§ 1378 Abs. 1 BGB) iHv 55.000,00 EUR; sonstige vermögensrechtliche Ausgleichansprüche bestehen nicht. F möchte im Zuge der Auseinandersetzung der ehelichen Vermögensverhältnisse das Einfamilienhaus zu Alleineigentum erwerben (Wert mit Übernahme 100.000,00 EUR). Die Anrechte auf Altersversorgung sollen möglichst ungeschmälert bleiben (Ausgleichswert gesetzliche Rentenversicherung zugunsten M: 23.148,27 EUR; Ausgleichswert gesetzliche Rentenversicherung zugunsten F: 92.601,36 EUR; Ausgleichswert private Altersvorsorge zugunsten F: 5.000,00 EUR). Die Anrechte nach BetrAVG sollen beiden Ehegatten möglichst ungeteilt verbleiben (Ausgleichswert betriebliche Altersvorsorge zugunsten M: 4.250,00 EUR; Ausgleichswert betriebliche Altersvorsorge zugunsten F: 13.625,00 EUR). Die Auskünfte der Versorgungsträger liegen vor; der Vereinbarung sollen die korrespondierenden Kapitalwertangaben zugrunde gelegt werden. M leistet an F monatlich 250,00 EUR Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB); die Leistungspflicht ist nach § 1578b Abs. 1, 2 BGB zeitlich befristet auf vier Jahre. Der Unterhalt soll abgezinst abgefunden werden (vgl. § 1585 Abs. 2 BGB; abgezinster Wert: 12.500,00 EUR). Verbleibende ehebedingte Nachteile ergeben sich nicht. Bare Ausgleichsleistungen sollen nicht erfolgen. Die Summe der nominalen Ausgleichswerte und sonstigen Ansprüche des M beträgt 127.398,27 EUR; die Summe der nominalen Ausgleichswerte und sonstigen Ansprüche der F beträgt 178.726,36 EUR.

**Lösungsvorschlag:** Im Rahmen einer scheidungsbezogenen Vereinbarung nach Abs. 1 S. 2 Nr. 1 erfolgt die Auseinandersetzung der „Scheidungsimmobilie“ mit Schuldübernahme, der Einbeziehung des Zugewinnausgleichs, der Unterhaltsabfindung, und der Saldierung von (nicht gleichartigen) Anrechten unter Zugrundelegung der Wertangaben der Versorgungsträger. In der gesetzlichen Rentenversicherung wird für M, bezogen auf das Ehezeitende im Wege der internen Teilung, ein Anrecht zugunsten der iHv 8,0711 Entgeltpunkten (anstelle des Ausgleichswerts von 14,5613 Entgeltpunkten) begründet bzw. ausgebaut werden; dem vereinbarten Ausgleich liegt ein korrespondierender Kapitalwert von 51.328,09 EUR zugrunde (angemessene Teilungskosten nach § 13 sind noch zu berücksichtigen). M und F schließen eine nachträgliche gerichtliche Abänderung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus.

## **c) „Gesamtvermögensregelung“ in einem vorsorgenden Ehevertrag**

### **III. Ausschlussvereinbarung (Abs. 1 S. 2 Nr. 2)**

#### **1. Ausgangslage**

- „beiderseitiger“ oder „gegenseitiger Totalausschluss“



- Teilausschluss

Vereinbarung des Totalausschlusses einhaltet keine Regelung zum **Unterhalt wegen Alters** nach § 1571 BGB oder zum **Altersvorsorgeunterhalt** nach § 1578 Abs. 3 BGB.

**Formulierungsvorschlag: Klarstellender Hinweis auf unterhaltsrechtliche Berührungspunkte und Folgen eines gegenseitigen Totalausschlusses**

*(...) Der Notar hat darauf hingewiesen, dass der gegenseitige vollständige Ausschluss des Versorgungsausgleichs keine Regelung zum Bestand oder Fortbestand eventueller Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt beinhaltet. Gegebenenfalls kann der gegenseitige Ausschluss des Versorgungsausgleichs einen Unterhaltsanspruch wegen Alters oder Altersvorsorgebeiträge sogar erst begründen oder verstärken. Unterhaltsrechtliche Regelungen wollen die Ehegatten nicht treffen.*

## 2. Gegenseitiger (beidseitiger) Totalausschluss

### a) Fehlende oder nicht vollständige Kompensation

**Praxishinweis 1:** Die notarielle Niederschrift der **scheidungsnahe Vereinbarung** über einen entschädigungslosen Ausschluss sollte die Motivlage und die bereits verwirklichte Altersvorsorgesituation erkennen lassen. Hierfür spricht, dass das Familiengericht die Vorstellungen der Ehegatten bei Vertragsschluss – und nicht nur eine objektive Abweichung vom Halbteilungsgrundsatz – im Rahmen der **Inhaltskontrolle** berücksichtigen und würdigen muss.

**Praxishinweis 2:** Die notarielle Niederschrift sollte eindeutige Hinweise auf die Motivlage der Ehegatten und den von ihnen **geplanten** (ggf. bereits verwirklichten) **Ehetypus** enthalten.

**Geplante oder bereits verwirklichte Ehetypen, die – einzelfallabhängig – für einen nicht kompensierten Totalausschluss geeignet sein können, sind:**

- Ehegatten (gleich welchen Alters) mit jeweils ausreichender **versorgungsgerechter Vermögenslage**;
- Ehegatten mit einseitigem Anrechteaufbau – der dem Versorgungsausgleich unterliegt –, während der andere Ehegatte überwiegend Altersvorsorge durch Vermögensaufbau betreibt und entweder Gütertrennung besteht oder der Ausgleich des Zugewinns ausgeschlossen ist (Fall: **Unternehmerehe** oder **Vermögensdiskrepanz-Ehe**);
- **partnerschaftliche Doppelverdienerehe** mit hoher Eigenverantwortlichkeit (oft als Erstehe) ohne Kinderwunsch;
- späte Heirat mit jeweils **ausgebauter Versorgung** beider Ehegatten;
- Wiederverheiratung älterer Ehegatten mit ausgebauter Versorgung;
- die Differenz der Ausgleichswerte von Anrechten im Hin- und Her-Ausgleich ist nach den Grenzen des **§ 18 Abs. 3** nur unwesentlich überschritten (auch unter Einbeziehung nicht gleichartiger Anrechte).
- Tatbestandsvoraussetzungen eines **Härtegrundes** (§ 27) entstehen.

## 3. Einseitiger (vollständiger) Ausschluss

## 4. Teilweiser Ausschluss (Teilausschluss)

## 5. Ausschluss des Wertausgleichs einzelner Anrechte



In Einzelfällen empfehlenswert ist der Ausschluss eines

- Anrechts im vertretbaren Rahmen einer vertraglich **verlängerten „kurzen Ehezeit“** (vgl. § 3 Abs. 3),
- **geringfügigen** oder gerade nicht mehr geringfügigen Anrechts (§ 18 Abs. 1),
- Anrechts, das **nur schuldrechtlich ausgeglichen** werden kann,
  - also eines Anrechts, das auf eine **abschmelzende Leistung** gerichtet ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 2),
  - für den Ausgleichsberechtigten **unwirtschaftlichen Anrechts** (§ 19 Abs. 2 Nr. 3),
  - **ausländischen Anrechts** (§ 19 Abs. 2 Nr. 4),
- Anrechts aus der **betrieblichen Altersvorsorge** (vgl. § 17 iVm § 14 Abs. 2 Nr. 2 und § 12),
- Anrechts aus **berufsständischer Versorgung** mit berufsspezifischem Invaliditätsschutz, den der Ausgleichsberechtigte nie in Anspruch nehmen könnte
- Anrechts, wenn eine **Anpassung nach § 35** nicht ausreicht.

**Einzelanrechtsbezogene Ausschlussvereinbarungen** können empfehlenswert sein, wenn der Erwerb von den Ehegatten als nicht ehebezogen betrachtet wird, also ein Anrechteerwerb vorliegt:

- aus Privatvermögen im Güterstand der **Gütertrennung/der modifizierten Zugewinnngemeinschaft**;
- aus Mitteln, **nachdem** die Ehegatten sich bereits vor Scheidung **vollständig vermögensrechtlich auseinandergesetzt** haben;
- aus Mitteln nach **vorzeitigem Zugewinnausgleich**;
- aus Mitteln des **Anfangsvermögens** im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§ 1374 Abs. 1 BGB);
- aus Mitteln des **privilegierten Erwerbs** im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§ 1374 Abs. 2 BGB);
- durch **Wiederauffüllung** oder **freiwillige Nachentrichtung** von Beiträgen (vgl. § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI);
- der dem Ehezeitanteil zugerechnet wird, aber als sog. „**Dynamisierungszuwachs**“ auf einen in die Ehe mitgebrachten Anrechteteil entfällt.

**Praxishinweis:** Die Ausgleichszahlungen für einen gänzlichen oder teilweisen Ausschluss des (einzelanrechtsbezogenen) Versorgungsausgleichs können möglicherweise als vorab entstandene Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG) steuerlich sofort abgesetzt werden, da der Ausgleichspflichtige die Zahlungen leistet, um die Kürzung seiner eigenen Versorgungsbezüge zu vermeiden. Zu Besonderheiten seit dem Veranlagungszeitraum 2015.



## 6. Ausschluss und Gegenleistung (Kompensation)

### a) Allgemeines, insbesondere versorgungsgeeignete Gegenleistung

Grundsätzlich als versorgungsgeeignet sind folgende Gegenleistungen anerkannt (Beispiele, zumeist nach dem Diskussionsstand vor VersAusglG):

- Verschaffung von **Sachwerten** zur sicheren und dauerhaften Einnahmenerzielung oder Bedarfsminderung (Grundbesitz, dingliche Nutzungsrechte wie Nießbrauch oder auch Wohnrecht, Unternehmensbeteiligungen, kurssichere Wertpapiere);
- Übertragung, Auf- oder Ausbau privater **Kapital-/Renten-(Lebens-)Versicherungen**
- Auf- oder Ausbau einer Altersversorgung, ggf. mit Erwerbsminderungsvorsorge, durch **Beitragsentrichtung** zB in die gesetzliche Rentenversicherung;
- Zusage einer **versicherungspflichtigen Anstellung** (ggf. mit Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht), sofern damit der Erwerb von Anrechten zur Altersversorgung verbunden ist;
- Zahlung von – auch einmaligen – **Geldbeträgen und Kapitalabfindungen, die** den Auf- oder Ausbau einer eigenen Versorgung ermöglichen;
- Zahlung **erhöhter Unterhaltsleistungen** (gesichert durch Gehaltsabtretung, Bürgschaft oder dinglich), wenn zugleich auch für den Fall der Wiederverheiratung des Berechtigten (§ 1586 BGB) und den Tod des Ausgleichspflichtigen (§ 1586b BGB) Vorsorge getroffen ist.

Zuweisung einer **Mietwohnung** und von Haushaltsgegenständen gilt als nicht versorgungsgeeignet.

**Typische Gegenleistungen** sind zudem:

- Verschaffung einer Unternehmensbeteiligung,
- Überlassung werthaltiger beweglicher Sachen,
- Übernahme und/oder Befreiung von Verbindlichkeiten,
- Finanzierung einer nachhaltigen Ausbildung,
- Finanzierung einer beruflichen Existenzgründung,
- (gesicherte) Leibrentenversprechen,
- Gewährung sonstiger Vorteile etc.

Keine Notwendigkeit vollständiger oder wertäquivalenter Kompensation. Ausreichend ist immer die **Kompensation ehebedingter Versorgungsnachteile** (Vgl. BGH NJW 2014, 1101 = FamRZ 2014, 629).



## b) Einzelne Gegenleistungen

### aa) Beitragsentrichtung und freiwillige (Weiter-)Versicherung in die gesetzliche Rentenversicherung

(1) Beitragsentrichtung nach § 187 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI

(2) Freiwillige (Weiter-)Versicherung nach § 7 SGB VI

### bb) Lebens- und Rentenversicherung

**Praxishinweis:** Auch bei der Vereinbarung reiner Rentenversicherungen als Gegenleistung für einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs sollte das **Risiko der Erwerbsminderung bzw. der Erwerbsunfähigkeit** des Bezugsberechtigten berücksichtigt werden. Durch eine in die Vereinbarung integrierte Absicherung erhält der Bezugsberechtigte im Fall der Erwerbsminderung oder -unfähigkeit Rentenleistungen bis zum Erreichen der Altersgrenze.

Ist der Versicherungsnehmer zugleich bezugsberechtigt, während der durch den Ausschluss in einer vorsorgenden Vereinbarung begünstigte Ehegatten die Prämien zahlt, liegt im Versicherungsfall und somit bei Leistung der Versicherungssumme kein erbschaft- oder schenkungsteuerbarer Erwerb vor. Die Auszahlung der Versicherungssumme wird nicht durch § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 ErbStG erfasst. Steuerbar sind hingegen die im Valutaverhältnis entrichteten Prämien (ggf. § 7 Abs. 1 ErbStG), die aber gerade die vertragsgemäße Gegenleistung für den Ausschluss darstellen. Die jeweiligen Prämien können einkommensteuerlich und unabhängig von der festgelegten Bezugsberechtigung im Rahmen der jeweils gültigen Höchstbeträge als Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs von demjenigen Ehegatten geltend gemacht werden, der Versicherungsnehmer, also der Vertragspartner des Versicherungsunternehmens ist.

### cc) Übertragung einer Immobilie; Einräumung dinglicher Rechte

(1) Wohnungseigentum als Gegenleistung  
(Scheidungsvereinbarung)

(2) Wohnungseigentum als Gegenleistung (vorsorgender Ehevertrag)

Aus **schenkungssteuerlicher Sicht** ist die Gegenleistung für einen vorsorglichen Ausschluss als „Erwerbschance“ steuerbar (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG); zudem sind § 134 Abs. 1 InsO bzw. § 4 Abs. 1 AnfG anwendbar.

(3) Dingliches Nutzungsrecht – Nießbrauch – als Gegenleistung  
(Scheidungsvereinbarung)

(4) Dingliches Nutzungsrecht – Wohnungsrecht – als  
Gegenleistung (Scheidungsvereinbarung)

### dd) Reine Kapitalabfindung

### ee) Verbesserte Unterhaltsvereinbarungen

**Praxishinweis:** Ein sinnvoller Anwendungsbereich kompensierender Unterhaltsvereinbarungen kann jedenfalls in Fällen liegen, in denen der Ausgleichsberechtigte sehr krank ist und nur noch eine erkennbar begrenzte Lebenserwartung hat. Hier kann es zur Vermeidung der nicht handhabbaren Voraussetzungen der §§ 37, 38 sinnvoll sein, den Versorgungsausgleich vertraglich



auszuschließen und stattdessen eine „Vorbehaltsvereinbarung“ nach Abs. 1 S. 2 Nr. 3 oder eine echte Unterhaltsvereinbarung herbeizuführen, die ggf. gesichert werden kann.

## **IV. Vorbehalt der schuldrechtlichen Ausgleichszahlung (Abs. 1 S. 2 Nr. 3)**

### **1. Anwendungsbereich**

Sinnvolle Anwendungsbereiche für „Vorbehaltsvereinbarungen“ nach Abs. 1 S. 2 Nr. 3 sind überschaubar und beschränken sich auf **Ausnahmekonstellationen**:

- Fehlende „**Ausgleichssperre**“ bei nicht ausgleichsreifen Anrechten nach § 19 Abs. 2 Nr. 1–3;
- Erkennbar **kurzzeitiger Rentenbezug**;
- Vorbehaltsvereinbarungen als „Sicherungsmittel“ **anstelle eines Ausschlusses**;
- Vorbehaltsvereinbarung für **gepfändete oder verpfändete Einzelanrechte**;
- Vermeiden der **Nachteile aus dem Wegfall des sog. „Rentner- und Pensionistenprivilegs“**;
- Vorbehaltsvereinbarungen im Zusammenhang mit **§ 22 BeamtVG**;

Schuldrechtliche Ausgleichsleistungen (zB die Ausgleichsrente) bieten keine Absicherung, die ein Wertausgleich bei Scheidung im Wege „interner“ oder „externer Teilung“ von Anrechten mit gleichzeitiger Begründung oder Aufstockung einer eigenständigen Altersversorgung gewähren würde. Schuldrechtlicher Ausgleich bieten keine eigene „verdinglichte“ Position.

Im Rahmen von Vorbehaltsvereinbarungen nach Abs. 1 S. 2 Nr. 3 können jedoch **kompensierende Sicherungsmaßnahmen** vereinbart werden. In Betracht kommen **beispielsweise**:

#### **Formulierungsvorschlag: Ausführliche Belehrungen und Hinweise**

*Der Notar hat darauf hingewiesen, dass*

- *die Vereinbarung schuldrechtlicher Ausgleichszahlungen für den berechtigten Ehegatten mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann, weil er keine eigenen Anrechte und Rechtspositionen gegenüber den Versorgungsträgern des ausgleichspflichtigen Ehegatten erwirbt, sondern eher einem Unterhaltsberechtigten vergleichbar Ansprüche gegen seinen ehemaligen Ehegatten erhält;*
- *schuldrechtliche Ausgleichszahlungen erst fällig werden, wenn einerseits der Ausgleichspflichtige bereits eine laufende Versorgung aus dem noch auszugleichendem Anrecht bezieht und andererseits auch der Ausgleichsberechtigte entweder ebenfalls eine Versorgung bezieht oder zumindest die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung erreicht hat oder die Voraussetzungen zum Bezug einer Invaliditätsversorgung erfüllt (sog. „doppelter Rentenfall“);*
- *über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung das Familiengericht nur auf Antrag entscheidet;*
- *die Ausgleichsrente ohne darauf entfallende Sozialversicherungsbeiträge ausgezahlt wird;*
- *die laufende Rente zunächst von dem Ausgleichspflichtigen in voller Höhe zu versteuern ist;*



- *schuldrechtliche Ausgleichszahlungen in der Insolvenz der ausgleichspflichtigen Person im Vergleich zur „internen“ oder „externen“ Teilung weniger sicher sind;*
- *infolge dieser Vereinbarung kein sog. „verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“ als eigenständiger Anspruch gegen den Versorgungsträger zur Teilhabe an einer Hinterbliebenenversorgung verbleibt.*

## 2. Wegfall des „verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichs“ (§ 25 Abs. 2)

**Praxishinweis:** Die Ehegatten können die nachteilige Folge des § 25 Abs. 2 bei einer **Vorbehaltsvereinbarung** nach Abs. 1 S. 2 Nr. 3 durch **Begründung eines selbstständigen Leibrentenversprechens** als „Hinterbliebenenversorgung“ auf dem Niveau der Ausgleichsrente abmildern, und die schuldrechtlich begründeten Ansprüche ggf. durch eine Reallast absichern. Die derart begründeten Ansprüche richten sich jedoch nicht gegen den Versorgungsträger, der eine Hinterbliebenenversorgung zugesagt hatte, sondern gegen den ehemaligen Ehegatten bzw. seine Erben. Sie stellen allerdings in vielen Fällen, insbesondere bei fehlenden Sicherheiten, keine adäquate Ausweidlösung dar.

## C. Weitere, praxisbezogene Vereinbarungstypen

### I. Verrechnungs- bzw. Saldierungsvereinbarung

#### 1. Ausgangslage

BGH DNotZ 2014, 630 = FamRZ 2014, 1179

#### 2. Anwendungsbereiche und Beispiele

Der konkrete **Anwendungsbereich** von und das Interesse an Verrechnungs- oder Saldierungsvereinbarungen kann gegeben sein, um:

- **Saldierungsverluste** durch die Kosten der internen Teilung (§ 13), die zulasten des „Stammrechts“ verrechnet werden, zu vermeiden;
- der **Zersplitterung** einbezogener Anrechte **entgegenzuwirken** (was dem grundsätzlichen Anliegen des Gesetzgebers entspricht);
- den **Ausgleich geringfügiger Anrechte** bei restriktiver Handhabung des § 18 zu verhindern;
- bei betrieblichen Anrechten, deren Kapitalwert für die externen Teilung nach § 17 über die **Anwendung des BilMoG-Zinssatzes** bestimmt wird

vgl. BGH FamRZ 2016, 781;

- die Anwendbarkeit der **Grundsätze zum „Wertverzehr“** nach Ehezeitende bei kapitalgedeckten betrieblichen Anrechten zu vermeiden

BGH NJW 2016, 1728 = NZFam 2016, 371 mAnm Budinger/Wrobel;

- die Realteilung aller oder wichtiger Anrechte zu vermeiden, die belastbar den Fall einer für einen Ehegatten befürchteten **Invalidität/Dienstunfähigkeit** absichern, während bei dem anderen Ehegatten absehbar kein Invaliditäts-



/dienstunfähigkeitsrisiko besteht oder aus dem geteilten Anrecht keine Absicherung zu erlangen ist (auch § 43 SGB VI);

- die Realteilung aller oder wichtiger Anrechte zu vermeiden, die auch der Absicherung von Kindern im Todesfall (**Waisenrenten**) dienen, weil der Ausgleichsberechtigte keine Kinder hat;
- die externe Teilung **landesrechtlicher Beamtenversorgungen** nach § 16 in die gesetzliche Rentenversicherung zu vermeiden;
- eine drohende **externe Teilung** von Anrechten zu verhindern, weil insbesondere bei kapitalgedeckten **Anrechten der betrieblichen Altersvorsorge** erhebliche Nachteile aus der Verwendung nicht marktüblicher aber bilanzrechtlich vorgesehener Rechnungszinssätze zu befürchten sind;
- bei **Anrechten der betrieblichen Altersvorsorge** den durch die interne Teilung eintretenden Effekt nach § 12 zu verhindern, durch den der Ausgleichsberechtigte die Rechtstellung eines „ausgeschiedenen Mitarbeiters“ und damit lediglich eine **Anpassung laufender Leistungen** (§ 16 BetrAVG) erlangt, aber nicht an einer ggf. gewährten **Anwartschaftsdynamik** teilnimmt.

**Störungspotenzial** für Ehegattenvereinbarungen kann sich ergeben,

- wenn als Folge einer wirksamen Saldierung der **verbleibende Ausgleichswert** eines Anrechts bzw. dessen Kapitalwert entweder die Grenze des
  - § 14 Abs. 2 Nr. 2 iVm § 18 Abs. 1 SGB IV iVm § 2 Abs. 1 SV-ReGrV oder
  - § 18 Abs. 3 iVm § 18 Abs. 1 SGB IV iVm § 2 Abs. 1 SV-ReGrVUnterschreitet;
- bei **unterschiedlicher Betreuung der verrechneten Anrechte** nicht gleicher Art (zB: Beamtenpension gegen gesetzliche Rente);
- wenn die **unterschiedliche Absicherung der Dienstunfähigkeit** eine Rolle für die Ehegatten spielt (vgl. auch § 35);
- Verlust bzw. Teilverlust des **Zuschusses zur privaten KV nach § 106 SGB VI**;

### 3. Gesamt-Saldierungsvereinbarung

### 4. Mitwirkungsanspruch zum Abschluss einer „Saldierungsvereinbarung“?

KG NotBZ 2016, 228 = NZFam 2016, 421 mAnm Schwamb

## II. Vereinbarungen zum Ausgleichszeitraum („vereinbarte Ehezeit“)

### 1. Allgemeines

Vereinbarungen zu ausscheidbaren Ausgleichszeiträumen liegen vor, wenn:

- ein frei von den Ehegatten **bestimmter Tag** als „fiktiver Ehezeitbeginn“ und/oder „fiktives Ehezeitende“ festgelegt wird;



- ein frei von den Ehegatten **bestimmtes Ereignis** (Begründung eines gemeinsamen Hausstands/Zusammenlebens/Geburt eines Kindes/Wegfall eines Ehegatten-Mitarbeiterverhältnisses) als „fiktives Ehezeitende“ bestimmt wird;
- in einer Scheidungsvereinbarung als Ereignis der Tag des **Eintritts des Getrenntlebens** bestimmt wird (= „fiktives Ehezeitende“);
- **in einer Getrenntlebensvereinbarung ein auf Dauer angelegtes Getrenntleben** ab einem bestimmten Zeitpunkt festgelegt wird (= „fiktives Ehezeitende“);
- der Ablauf einer zuvor vertraglich bestimmten **Trennungsdauer** als „fiktives Ehezeitende“ bestimmt wird (= „fiktives Ehezeitende“);
- ein Ehegatte familienbedingt (zB **Geburt und Betreuung gemeinsamer Kinder**) und zeitweise keine oder eine verminderte Erwerbstätigkeit ausübt;
- ein Ehegatte aus **sonstigen Gründen**, zB wegen unverschuldeter Erwerbslosigkeit, **Krankheit** oder der Pflege von Angehörigen zeitweise keine oder eine verminderte Erwerbstätigkeit ausübt und nur dieser Zeitraum ausgeglichen werden soll (= Kombination aus „fiktivem Ehezeitbeginn und -ende“);
- die Lebensgestaltung in der Ehe ab einem bestimmten Zeitpunkt zu einer ungleichen Lastenverteilung des zugleich Kinder betreuenden und erwerbstätigen Ehegatten führt (= „fiktives Ehezeitende“);
- der Versorgungsausgleich wegen nicht mehr bestehender wirtschaftlicher und persönlicher Verflechtung eine Sinnverfehlung darstellt und ab einem bestimmten Zeitpunkt zu den **Voraussetzungen der Härteregeleungen nach § 27** führen könnte (= „fiktives Ehezeitende“).

Bei Kinderbetreuungszeiten kann in der Vertragsgestaltung sehr verschieden agiert werden:

- der Anrechterwerb **während der Kinderbetreuungszeiträume** soll dem Ausgleich unterliegen;
- nur der Anrechterwerb **ab dem Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes** bis zum Ehezeitende soll dem Ausgleich unterliegen;
- der **gesamte ehezeitbezogene Anrechterwerb** unterliegt aufschiebend bedingt durch die Geburt des ersten Kindes dem Ausgleich;
- der durch Kinderbetreuung tatsächlich herbeigeführte **„ehebedingte Versorgungsnachteil“** wird auf der Grundlage einer fortgeschriebenen, fiktiven Erwerbsbiographie ausgeglichen.

## 2. Bedeutung des festgelegten Ausgleichszeitraums

Ehezeitende ist als Bewertungs- bzw. Wertermittlungszeitpunkt nicht disponibel

## 3. Berechnung des Ausgleichsbetrags

Berechnung des Ausgleichswerts wird dadurch bewirkt, dass das auf die gesamte Ehezeit entfallende Anrecht um diejenigen Anteile zu bereinigen ist, die tatsächlich in der Zeitspanne nach dem vereinbarten Tag (= fiktives Ehezeitende) bis zum tatsächlichen Ehezeitende (= Bewertungstichtag) erworben worden sind. Eine pauschalierende Berechnung des



Ausgleichswerts im Wege des gleichmäßigen, zeitanteiligen Abzugs (Zeit/Zeit-Verhältnis) findet grundsätzlich nicht statt.

### **III. Abänderung der Ausgleichsquote (des Ausgleichswerts)**

### **IV. Beschränkung auf den Ausgleich „ehebedingter Nachteile“**

### **V. Vereinbarungen mit Bezug zu Härtefallkonstellationen (§ 27)**

#### **1. Ausgangspunkt: „Härtegrund“ und § 8 Abs. 1**

#### **2. Regelungskompetenz der Ehegatten**

#### **3. Regelungstypen zur Prävention von „Härtefällen“**

Neben gänzlichen oder teilweisen Ausschlussvereinbarungen nach Abs. 1 S. 2 Nr. 2 werden auch Abreden zu ausscheidbaren Ausgleichszeiträumen verwendet:

- **Getrenntleben** über einen langen Zeitraum hinweg (**mit wirtschaftlicher Entflechtung**);
- **Altersdifferenzehe** (Fallgruppe „phasenverschobene Ehe“);
- **Erkennbar kurzer Rentenbezug** aus geteiltem Anrecht;
- **Einseitiger, bewusst risikoreicher Versorgungsaufbau**;
- **Vermögensdifferenzehe** bei einseitigem Angewiesensein auf die eigene Altersvorsorge;
- **Einseitiger Vorsorgeaufbau** als Ergebnis tatsächlicher und erwarteter Lebensgestaltung.

### **VI. Bedingungen, Befristungen und Rücktrittsvorbehalte**

#### **1. Bedingungen**

Die Vereinbarung von **auflösenden** (§ 158 Abs. 2 BGB) oder **aufschiebenden Bedingungen** (§ 158 Abs. 1 BGB), also das Anknüpfen von Rechtsfolgen an den Eintritt ungewisser Ereignisse in der Zukunft, ist weithin übliche Praxis und wird beispielsweise in nachfolgenden Konstellationen verwendet:

- Aufgabe oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit wegen der **Geburt und Betreuung gemeinsamer Kinder**;
- Übernahme der **Pflege naher Angehöriger** mit Einschränkung der eigenen Erwerbstätigkeit;
- erheblicher, der Alterssicherung dienender **Vermögenszuwachs** zugunsten eines Ehegatten (zB absehbare Erbschaft);
- Aufgabe oder erhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit **im ausdrücklichen Einvernehmen** mit dem Ehegatten – gleichviel aus welchem Grund –;
- Aufgabe oder erhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit wegen der sehr guten Einkommensverhältnisse des anderen Ehegatten, – die eheprägend sind –;



- Aufgabe oder erhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit **aus sonstigen familienbedingten Gründen**;
- einer der Ehegatten wird (ggf. amtlich festgestellt) **erwerbsunfähig** oder seine **Erwerbsfähigkeit ist erheblich vermindert**;
- Nichterreichen einer vertraglich festgelegten Versorgungshöhe bzw. –sicherheit;
- **Nichterbringen** oder mangelnde Werthaltigkeit vereinbarter **Gegenleistungen**;
- Wegfall eines versorgungssichernden **Ehegatten-Mitarbeitsverhältnisses**;
- **kurze** – vertraglich definierte – **Ehedauer**, abweichend von der 3-Jahres-Grenze des § 3 Abs. 3 („Ehe auf Probe“).

## 2. Befristungen

## 3. Rücktrittsvorbehalte

Vertragliche Rücktrittsrechte mit Ausübungsmöglichkeit nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Wertausgleich sind zu vermeiden. Betroffen ist das Nichterbringen einer einmaligen oder wiederkehrenden Gegenleistung (zB Ratenzahlungen, Unterhaltsleistungen, Leistung von Versicherungsbeiträgen oder Prämien anderer Art). Die Ausübung des ggf. vorbehaltenen Rücktrittsrechts, nachdem der Wertausgleich konstitutiv und rechtskräftig durchgeführt ist, kann im Rahmen der Rückabwicklung keine Änderungen der rechtsgestaltenden Entscheidung des Familiengerichts mehr herbeiführen.

## D. Sonstige Regelungsgegenstände

### *I. Vereinbarungen zum Ausgleich nach Scheidung (§§ 22–24)*

#### 1. Inhaltliche Gestaltung des Ausgleichs nach Scheidung

Die §§ 20 ff., die die Durchführung des „Ausgleichs nach Scheidung“ inhaltlich regeln, sind weitestgehend disponibles Recht. Werden Vereinbarungen zwischen den Ehegatten abgeschlossen, ist zu unterscheiden, ob es sich handelt um

- **Vereinbarungen zur Durchführung** und inhaltlichen Gestaltung des schuldrechtlichen Ausgleichs nicht ausgleichsfähiger Anrechte nach §§ 19, 28 Abs. 3 („**Abwicklungs- und Durchführungsabreden**“),
- **Vereinbarungen zur Herbeiführung** des schuldrechtlichen Ausgleichs anstelle des möglichen Ausgleichs bei Scheidung nach Abs. 1 S. 2 Nr. 3 („**Vorbehaltsvereinbarung**“ oder
- eine **Kombination** aus beiden Vereinbarungstypen.

Hinzu kommen Vereinbarungstypen, die bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 den späteren schuldrechtlichen Ausgleich nicht ausgleichsreifer Anrechte verhindern sollen (sog. „**Vermeidungsvereinbarung**“).

### *II. Vereinbarungen zu Wertangaben und zur Bewertung*



Fragen der Bewertung spielen für Vereinbarungen der Ehegatten eine wesentliche Rolle, wenn es ua um folgende Konstellationen geht:

- Aufstellung einer **gewillkürten Ausgleichsbilanz** als Voraussetzung weiterer vertraglicher Abreden (zB für den Fall des „einseitigen Ausschlusses“);
- Feststellung des **insgesamt Ausgleichsberechtigten** (= Bestimmung der Ausgleichsrichtung) als Vorfrage weiterer vertraglicher Abreden;
- Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in die Regelungen der ehelichen **Vermögensauseinandersetzung** (Abs. 1 S. 2 Nr. 1) aufgrund realitätsnaher Werte;
- Ausschluss des Versorgungsausgleichs (auch einzelner Anrechte) und Bestimmung wertähnlicher **Kompensationsleistungen** (Abs. 1 S. 2 Nr. 2);
- Einbeziehung **wertbildender Faktoren** (vgl. § 47 Abs. 6);
- Feststellung der **einseitigen Benachteiligung** als Teil der Inhaltskontrolle (§ 8 Abs. 1);
- Darstellung als **Monatsbetrag**, zB als eine volldynamische Versorgung am Vergleichsmaßstab der gesetzlichen Rentenversicherung;
- ggf. bei Verrechnung von Ausgleichswerten von Anrechten nicht gleicher Art (= **Saldierungsvereinbarungen**);
- ggf. im Rahmen von Regelungen zur Abfindung oder Einbeziehung von (noch) nicht ausgleichsreifen Anrechten (§ 19 Abs. 2).

Bewertungsvereinbarungen von Anrechten in der **Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes** (Vbl-Zusatzversorgung).

Eine von den Ehegatten durch abweichende Bewertung mittelbar oder unmittelbar herbeigeführte **Höherbewertung von Anrechten**, die das Ziel verfolgt, **einzelanrechtsbezogen** ein „Mehr“ an Anrechten auf den Ausgleichsberechtigten zu übertragen, ist wegen eines Verstoßes gegen den **Halbteilungsgrundsatz** nach § 8 Abs. 2 unwirksam.

### **III. Regelungsbedarf beim Erwerb von Anrechten „mit Hilfe des Vermögens“**

#### **1. Erwerb von Anrechten mit Mitteln aus „Anfangsvermögen“**

#### **2. Erwerb von Anrechten mit Mitteln aus sog. „privilegiertem Vermögen“ nach § 1374 Abs. 2 BGB**

### **IV. Regelungsbedarf bei Anrechten mit Wahlrecht zur Leistungsform**

#### **1. Grundsätze**

Für die Zuordnung zu einem der scheidungsbezogenen Teilhabesysteme ist, sofern es zur Ausübung eines vorbehaltenen **Wahlrechts zur Leistungsform** kommt, zu unterscheiden; auch nach dem der **Zeitpunkt** der (wirksamen) Ausübung:



- private **Kapital-(Lebens)versicherungen mit Rentenwahlrecht** (= häufiger Fall in der Praxis):
  - Ist das **Wahlrecht** („Optionsrecht“) zugunsten der Auszahlungsform „Rente“ bis zum **Stichtag der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags** (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1375 Abs. 1 BGB, § 1384 BGB) ausgeübt worden, unterfällt es dem **Versorgungsausgleich**.
- private **Renten-(Lebens)versicherungen mit Kapitalwahlrecht**:
  - Ist das **Wahlrecht** („Optionsrecht“) zugunsten der Auszahlungsform „Kapitalleistung“ bis zum Stichtag der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (vgl. § 3 Abs. 1), spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung über den Wertausgleich, ausgeübt worden, unterfällt es dem **Güterrecht** (Zugewinnausgleich).

## 2. Ausübung eines Wahlrechts (Zeitpunkt)

### a) Bedeutung der Rechtshängigkeit

### b) Ausübungszeitpunkt bei Kapital-(Lebens-)Versicherung

- güterrechtliches **Stichtagsprinzip** der § 1375 Abs. 1 BGB, § 1384 BGB;
- **Veränderungen nach dem güterrechtlich** maßgebenden **Stichtag** können über § 1378 Abs. 2 BGB kaum berücksichtigt werden;
- Eine dem § 5 Abs. 2 S. 2 entsprechende „Rückwirkungsnorm“ auf den Berechnungsstichtag kennt das Güterrecht nicht.

**Praxishinweis 1:** Die Ausübung eines vorbehaltenen Rentenwahlrechts bei einer Kapital-(Lebens-)Versicherung vor dem Ende der Ehezeit kann im Einzelfall – ohne Benachteiligungsabsicht gegenüber dem Ehegatten – sogar richtig und **sinnvoll** sein, weil die Teilung im Versorgungsausgleich zu keinem Zahlungsanspruch in Geld gegen den Versicherten (also den Ehegatten) führt und damit keine Liquiditätsprobleme bei dem Ausgleichsverpflichteten entstehen lässt. Etwas anderes gilt hingegen für den Zugewinnausgleichsanspruch nach § 1378 Abs. 1 BGB. Fällt ein Kapitalanrecht in den Zugewinnausgleich, entstehen bei Scheidung uU Zahlungsansprüche und damit ggf. die Liquiditätsfragen.

**Praxishinweis 2:** Haben die Ehegatten allerdings den Versorgungsausgleich gem. Abs. 1 S. 2 Nr. 2 wirksam ausgeschlossen, sind wiederum Besonderheiten zu beachten: Mit Ausübung eines vorbehaltenen Wahlrechts kann der Berechtigte auch das durchaus sinnvolle Ziel verfolgen, **Pfändungs-** und **Insolvenzschutz** für seine Altersvorsorge zu erlangen. So sind die Rentenleistungen beispielsweise nach § 851c ZPO nur eingeschränkt und das „Stammrecht“ gar nicht pfändbar).

### c) Ausübungszeitpunkt bei Renten-(Lebens-)Versicherung

**Stichtagsprinzip** des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 2 S. 1 stehen einer nachträglich bewirkten, endgültigen Nichtberücksichtigung im Versorgungsausgleich nicht entgegen.

BGHZ 153, 393 = NJW 2003, 1320;

unter VersAusglG

BGH FamRZ 2011, 1931 = NJW-RR 2011, 1633 mAnm Bergmann FamFR 2011, 568; BGH NJW-RR 2012, 769 = FamRZ 2012, 1039; BGH NJW 2015, 1599 = FamRZ 2015, 998.



Rechtliche oder tatsächliche **Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit** sind nach § 5 Abs. 2 S. 2 insoweit – also nach Rechtshängigkeit der Scheidung – zu berücksichtigen, als sie auf den Ehezeitanteil (hier Bestand des Rechts) **zurückwirken**. Die „späte“ **Ausübung des**

Der güterrechtliche Ausgleich bei „später“ Ausübung des (Kapital-)Wahlrechts nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags gänzlich scheitern, wenn:

- keine Zugewinngemeinschaft besteht oder der lebzeitige Ausgleich vertraglich ausgeschlossen ist,
- über den Zugewinn bereits rechtskräftig entschieden ist,
- Verjährung eingetreten ist oder
- selbst bei Berücksichtigung des Anrechts im Endvermögen rechnerisch kein Ausgleichsanspruch entsteht.

### **3. Wahlrechte bei „Gütertrennung“ und „modifizierter Zugewinngemeinschaft“**

#### **4. Gleichgelagerte Konfliktfälle**

Der Ausübung eines Wahlrechts stehen von ihren Wirkungen her folgende Fälle gleich:

- Änderung der Leistungsform durch Versorgungsträger: Der Versorgungsträger ändert binnenrechtlich wirksam die Leistungsform eines bei ihm bestehenden Rentenanspruchs in ein reines Kapitalanrecht.

AG Groß-Gerau FamRZ 2011, 1736 = BeckRS 2011, 25130

- Änderung der Leistungsform durch Anrechteumwandlung: Ein zunächst betrieblich erworbenes Anrecht wird noch vor Ende der Ehezeit in eine private Kapitalversicherung „umgewandelt“.

BGH FamRZ 2014, 104 = NJW-RR 2014, 323

- Änderung der Leistungsform durch Liquidationsversicherung: Ein Anrecht der betrieblichen Altersvorsorge wird in ein Anrecht aus einer Liquidationsversicherung nach § 4 Abs. 4 BetrAVG umgewandelt.

OLG München 12.4.2011 – 33 UF 189/11

## **V. Regelungsbedarf bei Anrechten aus der Beamtenversorgung**

### **1. Landesrechtliche Dienst- und Amtsverhältnisse**

Wertausgleich zwingend durch Begründung oder Aufstockung eines Anrechts bei einem Träger der gRV im Wege der **externen Teilung** nach § 16 Abs. 1

Für einen ausgleichsberechtigten Beamten kann der Erwerb von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung ggf. nachteilig sein. Möglicherweise kann der Berechtigte aus dem erworbenen Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung, anders als bei seinem Anrecht aus der Beamtenversorgung, noch keine Versorgungsbezüge wegen des Erreichens einer – **vorgezogenen – Altersgrenze** beziehen. Im Einzelfall kann für das Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung die **Wartezeitanrechnung** nach § 52 Abs. 1 SGB VI insgesamt weniger als 60 Wartezeitmonate ergeben. Zwar können nunmehr auch Beamte **Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung „nachentrichten“** und auf diese Weise fehlende Wartezeit kaufen (vgl.



dagegen § 7 Abs. 2 SGB VI aF). Im Einzelfall kann der Wertausgleich in die Zielversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung für den Berechtigten deswegen insgesamt sogar **unwirtschaftlich** sein (§ 19 Abs. 2 Nr. 3) und zum Ausgleich nach Scheidung führen.

Nachteile ergeben sich auch, weil der zwingende Wertausgleich in die Zielversorgung gesetzliche Rentenversicherung zu keiner vergleichbaren **Absicherung wegen Erwerbsminderung** (Dienstunfähigkeitspension) führt (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI).

## 2. Bundesrechtliche Dienst- und Amtsverhältnisse

- BVerstG = **internen Teilung** (§§ 10 ff.)

## 3. Wegfall des Aufschubs der Kürzung – „Rentner- oder Pensionistenprivileg“

- **Hintergrund:** § 101 Abs. 3 SGB VI aF, § 57 Abs. 1 S. 1 BeamtVG aF bzw. § 55c Abs. 1 S. 2 SVG aF
- Für **Landes- und Kommunalbeamten** gilt nach Art. 125a Abs. 1 GG, § 108 BeamtVG das zum 31.8.2006 (= vor der Föderalismusreform) geltende BeamtVG als zeitpunktbezogenes Landesrecht fort, solange der jeweils kompetenzrechtlich zuständige Landesgesetzgeber (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG) kein eigenes ausgleichsrelevantes Beamtenversorgungsrecht geschaffen hat. Somit findet auf Länderebene entweder das „alte“, bundesrechtliche Beamtenversorgungsrecht mit seinem Pensionistenprivileg, das gerade nicht mehr für die Bundesbeamten gilt, weiterhin Anwendung, oder aber eine landesrechtliche Anpassung
  - zB § 18 Abs. 1 und 3 Nr. 2 BayDienstRG, Art. 92 BayBeamtVG iVm Art. 102 Abs. 2 BayBeamtVG.
- Betroffen ist hierbei zumeist der Ehetypus der (gescheiterten) **Altersdifferenzehe**.
- **Vermeidungsstrategien** aus dem Bereich vertraglicher Regelungen bei Scheidung beziehen sich zumeist auf „Vorbehaltsvereinbarungen“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3.

Die durch eine Vorbehaltsvereinbarung ohne adäquate Sicherheit sich ggf. realisierenden Nachteile eines „schuldrechtlichen Ausgleichs“ sind erheblich. Zu den immer zu beachtenden Mängeln einer „Vorbehaltsvereinbarung“ zählt, dass dem ausgleichsberechtigten Ehegatten nach § 25 Abs. 2 keine Hinterbliebenenversorgung zusteht, und er keine verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente gegenüber dem Versorgungsträger geltend machen kann, selbst wenn er dafür die Anspruchsvoraussetzungen in seiner Person erfüllen würde

## VI. Vereinbarungen im Zusammenhang mit § 33 (Aussetzung der Kürzung)

### 1. Vertragliche Begründung oder Konkretisierung des nachehelichen Unterhalts

- besondere Bedeutung des Tatbestandsmerkmals „**gesetzlicher Unterhaltsanspruch**“ in § 33 Abs. 1;
- Lediglich **modifizierende Unterhaltsvereinbarungen** lassen den **Anwendungsbereich des § 33 unberührt**.



## 2. (Gänzlicher) entschädigungsloser Verzicht auf nachehelichen Unterhalt

### 3. Entgeltlicher Verzicht bzw. Abfindung des nachehelichen Unterhalts

- Nach überwiegender Meinung führt die Vereinbarung eines Verzichts gegen Abfindung zu keinem Verlust der Aussetzungsmöglichkeit.

## VII. Vereinbarungen zur Abänderung (§ 227 Abs. 2 FamFG)

### 1. Abänderungsfähige Anrechte, Wesentlichkeitsgrenzen

Auf der Grundlage des § 227 Abs. 2 FamFG auf die §§ 225, 226 FamFG ergibt sich, dass nur Vereinbarungen über Anrechte aus den **Regelsicherungssystemen** (vgl. § 32) anpassungsfähig sein können.

### 2. Umfang der Disponibilität

Grundsatz der **Einzelanrechts-Betrachtung**

## VIII. Vereinbarung zur „externen Teilung“ als Ausgleichsweg

### 1. Vereinbarung mit dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person

Vereinbarungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 sind interessengeleitet. Der Ausgleichsberechtigte wird eine „externe Teilung“ vor allem dann bevorzugen und herbeiführen wollen, wenn er bei einem anderen „geeigneten“ Versorgungsträger als dem des Ausgleichsverpflichteten eine bestehende Versorgung ausbauen oder neu begründen will. **Interesse** an einer „externen Teilung“ hat **der Ausgleichsberechtigte**, wenn er:

- die „Zielversorgung“ selbst bestimmen möchte;
- die Entwicklung der Werthaltigkeit der von ihm bevorzugten „Zielversorgung“ günstiger einschätzt;
- **Nachteilen** einer „internen Teilung“ von **Betriebsrenten** entgehen will, insbesondere dem Wegfall der „Anwartschaftsdynamik“ (vgl. § 12);
- ein bereits bestehendes Anrecht extern „**auffüllen**“ bzw. ausbauen möchte;
- ein **Wartezeiterfordernis in der Zielversorgung** (zB § 50 SGB VI) erfüllen möchte;
- keinen **Insolvenzschutz** für ein Anrecht aus „interner Teilung“ erlangen kann, weil das Ausgangsanrecht keinen hat (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1);
- aus der **berufsständischen Versorgung** seines Ehegatten die Bezugsvoraussetzungen des **berufsspezifischen Invaliditäts-/Dienstunfähigkeitsschutzes** niemals erfüllen kann und kein Fall des § 11 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt;
- bei dem eigentlich intern zu teilende Anrecht **keinen Invaliditätsschutz erlangt**, während die externe „Zielversorgung“ einen solchen gegen Abschlüsse bei der Altersvorsorge gewährt;



- die **Teilungskosten** vermeiden will (vgl. § 13);
- kein Anrecht **knapp über der Geringwertigkeitsschwelle** durch Teilung erwerben will;
- die Folgen der Bagatellgrenze nach § 18 Abs. 2 vermeiden will;
- schlicht keine **Zersplitterung** in eine Vielzahl kleiner Einzelversorgungen herbeiführen möchte.

Die Vereinbarung der „externen Teilung“ liegt **im Interesse des Versorgungsträgers**, wenn er den Kapitalabfluss aus seinem Versorgungssystem hinnehmen will und zudem:

- den ausgleichsberechtigten Ehegatten nicht in sein Versorgungssystem aufnehmen will;
- im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge als Arbeitgeber die **Beiträge zur PSVaG** ersparen möchte;
- im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge der Arbeitgeber das **Langleigkeitsrisiko** des ausgleichsberechtigten Ehegatten scheut.

## 2. „Externe Teilung“ als Vertragsgegenstand der Ehegatten

### E. Keine Einschränkung der Vereinbarungsfreiheit durch § 10 Abs. 2 und § 18

### F. Bindung des Familiengerichts (§ 6 Abs. 2)

### G. Inhalts- und Ausübungskontrolle (§ 8 Abs. 1)

### H. Drittbelastungsverbot im Einzelnen (8 Abs. 2)

Aus dem klarstellend in Abs. 2 wiedergegebenen, **allgemeinen Verbot der Drittbelastung** folgt, dass die Ehegatten einem Versorgungsträger und der dort organisierten Versicherungsgemeinschaft nicht mittelbar – also auch nicht über den Weg einer gerichtlichen Entscheidung – die Durchführung eines Wertausgleichs nach ihren eigenen Vorstellungen aufdrängen können, wenn das Gesetz und/oder das wirksame untergesetzliche **Binnenrecht des Versorgungsträgers** eine derartige Belastung des Versorgungsträgers im Ergebnis nicht vorsieht. Eine relevante Drittbeeinträchtigung nach Abs. 2 tritt beispielsweise ein bei vertraglichen Regelungen über (**Einzelanrechtsbetrachtung**):

- **höhere Ausgleichswerte/-quoten** als 50% des Ehezeitanteils zugunsten des Ausgleichsberechtigten (vgl. § 1 Abs. 2, aber: höhere Quoten möglich im Ausgleich nach Scheidung);
- **abweichender Ausgleichsweg** von dem durch Gesetz oder zulässiger Binnenregelung vorgesehen (aber: zulässiger Vorbehalt des „schuldrechtliche Ausgleichs“ nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3);



- die Einbeziehung von **Anrechten**/Anrechtsteilen **außerhalb der Ehezeit** (= mittelbarer Halbtteilungsverstoß);
- das Verschieben des **Ehezeitendes als Bewertungs- und Wertermittlungsstichtag** (§ 3 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 2 S. 1 = mittelbarer Halbtteilungsverstoß);
- die unmittelbare oder mittelbare **Höherbewertung** von Anrechten mit Auswirkungen auf den Ausgleichswert, den der Versorgungsträger rechtmäßig ermittelt hat (= mittelbarer Halbtteilungsverstoß,);
- die Teilung auf Basis der „**Monatsrente**“ anstelle des Kapitalwerts, wenn hierdurch der Ausgleichswert, den der Versorgungsträger rechtmäßig ermittelt hat, überschritten wird (= mittelbarer Halbtteilungsverstoß, → Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**);
- die Einbeziehung in den Ausgleich bei Scheidung **trotz fehlender Ausgleichsreife** des Anrechts (§ 19 Abs. 2 Nr. 1–4) zum maßgeblichen Zeitpunkt des Ehezeitendes nach § 5 Abs. 2 S. 1 und S. 2; die Ausweitung des Kreises **anpassungsfähiger bzw. abänderbarer Anrechte** (§§ 32 ff. und §§ 225 f. FamFG);
- den Erhalt oder die Herbeiführung einer **Hinterbliebenenversorgung mit Wirkung gegen den Versorgungsträger** (s. hierzu § 25 Abs. 2 und → § 6 Rn. 88);
- die **Aufspaltung eines Anrechts in seine verschiedenen Leistungszusagen** mit Vereinbarungen zur asymmetrischen Übertragung (zB Berufsunfähigkeitsversorgung bleibt ungeteilt bei Ausgleichspflichtigen);
- die **Veränderung des Leistungsspektrums bzw. des Risikoschutzes (Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenzusage) eines intern zu teilenden Anrechts durch Kompensation nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3.**



**Muster:** Vereinbarung zur Herstellung eines „verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichs“ im Rahmen einer „Vorbehaltsvereinbarung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG

hier: Abwendung der Folgen des § 25 Abs. 2 VersAusglG = Wegfall des „verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichs“

(...) [„Vorbehaltsvereinbarung“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG].

(...)

(...) Zur Sicherstellung der Fortzahlung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente auch nach dem Tode des Ausgleichsverpflichteten wegen des dem Ausgleich nach Scheidung vorbehaltenen Anrechts gem. § dieser Urkunde, erhält der Ausgleichsberechtigte bereits heute einen Anspruch auf Zahlung einer insoweit eigenständigen Leibrente zu den folgenden Bedingungen:

- Die Leibrente begründet den Anspruch auf Leistung selbstständig [und wird vorläufig auf EUR festgesetzt].
- Für die Leibrente wird die Anwendbarkeit unterhaltsrechtlicher Vorschriften ausdrücklich ausgeschlossen; die §§ 1585 Abs. 1 S. 2 u. 3, 1585b Abs. 2 u. 3 BGB sind hingegen anwendbar.
- Die Leibrente ist frühestens fällig und erstmalig zahlbar am 1. des Monats, der auf den Tod des Ausgleichspflichtigen folgt, wenn oder sobald in der Person der/des Ausgleichspflichtigen die Fälligkeitsvoraussetzungen zum Bezug einer Ausgleichsrente nach § 20 Abs. 2 VersAusglG vorliegen.
- Die Leibrente ist als wiederkehrende Leistung monatlich im Voraus kostenfrei und als Bringschuld zu zahlen und erlischt, auch hinsichtlich von Rückständen, mit dem Tode oder der Wiederverheiratung der/des Berechtigten.
- Für die Höhe der Leibrente bei erstmaliger Fälligkeit ist der Rentenbetrag des Ausgleichswerts des noch nicht ausgeglichenen Anrechts maßgeblich [, sofern dieser Wert von dem vorläufig festgelegten Betrag abweicht]. Die Leibrente ist der Höhe nach beschränkt auf denjenigen Betrag, den der/die Ausgleichspflichtige in seinem/ihrer Todesmonat als Ausgleichsrente zu zahlen hatte oder gehabt hätte.
- Die Leistung ist insgesamt auf den Bestand [oder: eine Quote von Prozent] des Nachlasses des/der Ausgleichspflichtigen beschränkt.

(...) Die Leibrente soll wertgesichert sein:

Die monatliche Rentenleistung erhöht oder vermindert sich in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich der vom Statistischen Bundesamt für jeden Monat festgestellte und veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland (Basisjahr 2005 = 100 Punkte) bezogen auf die ggfs. auch fiktive Ausgleichsrente am Todestag des Verpflichteten gegenüber den nachstehend genannten Stichtagen erhöht oder verringert.

Eine Erhöhung oder Verminderung kann erstmals zum 1. des Monats verlangt werden, der dem dritten Todestag des Ausgleichsverpflichteten folgt, danach jeweils wieder, wenn sich der Verbraucherpreisindex gegenüber dem für die letzte Festlegung des Höchstbetrages maßgeblichen Stand um 5 % nach oben oder unten verändert hat.

(...) unterwirft sich gegenüber wegen der Verpflichtung zur Zahlung einer Leibrente von EUR – monatlich ab dem 1. des Folgemonats, der auf den Tod des/der Verpflichteten folgt und außerdem wegen der einzelnen Leistungen aus der nachstehend bestellten Reallast in Höhe von EUR monatlich ab dem vorgenannten Zeitpunkt der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein/ihr gesamtes Vermögen.

Der/Dem Berechtigten kann jederzeit gegen Vorlage der Sterbeurkunde des/der Verpflichteten und ansonsten ohne Nachweis der das Entstehen und die Fälligkeit der



*Forderung begründenden Tatsachen eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde erteilt werden.*

*ist verpflichtet, sich im Falle einer Erhöhung des monatlich zu zahlenden Rentenbetrages auf Verlangen des Berechtigten sich diesem gegenüber auch hinsichtlich der erhöhten Rentenbeträge der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen.*

*(...) Zur Sicherung der Ansprüche der/des auf Zahlung der monatlichen wiederkehrenden Leibrente von EUR in der wertgesicherten Form, bestellt zugunsten von eine Reallast an dem Grundstück (Beschrieb).*

*Die Beteiligten bewilligen und beantragen die Eintragung der Reallast an nächstöffener Rangstelle in das Grundbuch mit dem Vermerk, dass zur Löschung des Rechts der Nachweis des Todes oder der Wiederverheiratung der/des Berechtigten genügen soll. stimmt der Löschungserleichterung zu.*

*Belehrung; Hinweise, auch zu erbrechtlichen Punkten*